

Eisenbahner Sportverein Lüneburg von 1934 e.V.

SATZUNG

11. März 2010



Die erste Satzung des Eisenbahner Sportverein Lüneburg von 1934 e.V. wurde am 30.04.1959 beschlossen.

Satzungsänderungen wurden am 05.02.1963, 08.02.1969, 21.02.1976, 18.02.1988, 24.02.1994 und 11.03.2010 vorgenommen.

Der Verein ist unter Nr. 579 Beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen.

Satzung

des

Eisenbahner Sportverein Lüneburg von 1934 e.V.

Übersicht

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit
- § 3 Verbandszugehörigkeit, Mitgliederzahl
- § 4 Aufnahme, Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Austritt, Ende der Mitgliedschaft, Ausschließung
- § 7 Beitrag, Beitragseinzug (mit Fußnote)
- § 8 Strafen
- § 9 Vermögen
- § 10 Organe des Vereins
- § 10 a Aufwandsentschädigung
- § 11 Zusammensetzung des Vorstandes, Zeichnungsberechtigung
- § 12 Wahlen und Bestätigungen
- § 13 Aufgaben des erweiterten Vorstandes
- § 14 Ausschüsse
- § 15 Schiedsgericht
- § 16 Kassenprüfer und Kassenprüfungen
- § 17 Geschäftsjahr
- § 18 Jahreshauptversammlung, Mitgliederversammlung
- § 19 Versicherung
- § 20 Anschaffungen, Fahrtkosten
- § 21 Verfahren der Beschlussfassung
- § 22 Satzungsänderung
- § 23 Auflösung des Vereins
- § 24 Inkrafttreten der Satzung

Anlage:
Ehrungsordnung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Eisenbahner Sportverein Lüneburg von 1934 e.V. ist aus der Reichsbahn-Sportgemeinschaft Lüneburg von 1934 - gegründet am 07.04.1934 - hervorgegangen und nach der Beendigung der Fusion mit Adendorf am 30.04.1959 als selbstständiger Verein entstanden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lüneburg und ist unter der Nr. 579 beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen.
3. Der Vorstand des Vereins richtet eine Geschäftsstelle ein. Die Anschrift des Vereins ist grundsätzlich die Geschäftsstelle.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden oder durch den Geschäftsführer, der gleichzeitig Kassenwart sein kann, im Einzelfall vertreten.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Förderung der Allgemeinheit durch die planmäßige Pflege von Leibesübungen und damit die körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.
2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Wirtschaftliche Zwecke sind mit der Tätigkeit des Vereins nicht verbunden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
3. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes oder bei der Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert geleisteter Sacheinlagen zurück (§ 23).
4. Der Verein ist rassistisch, religiös und politisch neutral.

§ 3

Verbandszugehörigkeit, Mitgliederzahl

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und seiner Gliederungen sowie Mitglied des Verbandes Deutscher Eisenbahner Sportvereine (VDES), Sitz Frankfurt/Main. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.
2. Die Mitgliederzahl und die Dauer des Vereins sind unbeschränkt. Eine Auflösung des Vereins ist nur in der für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung nach Maßgabe dieser Satzung (§ 23) möglich.
3. Die Mitglieder setzen sich aus Eisenbahnern, deren Angehörigen einerseits und weiteren Mitgliedern andererseits zusammen. Das Verhältnis Eisenbahner und Angehörige zu weiteren Mitgliedern wird durch den VDES geregelt.

§ 4

Aufnahme und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme erfolgt nach Einreichung einer vom Verein ausgegebenen Eintrittserklärung zum 1. eines jeden Monats.
2. Es kann jede unbescholtene Person aufgenommen werden. Die durch den Verband Deutscher Eisenbahner Sportvereine (VDES) vorgegebenen Bedingungen sind einzuhalten (§ 3 Ziffer 3)
3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der erweiterte Vorstand. Nach § 15 kann das Schiedsgericht zur endgültigen Entscheidung angerufen werden.
4. Die Zahlung des Beitrages nach Vorlage der Eintrittserklärung wird in § 7 dieser Satzung geregelt.
5. Mit der eigenhändig unterschriebenen Eintrittserklärung - bei Jugendlichen von beiden Erziehungsberechtigten - und mit Bestätigung durch den Verein mittels Aushändigung des Mitgliedsausweises und der Satzung des Vereins wird diese anerkannt.
6. Die Mindestmitgliedszeit beträgt ein Kalenderjahr.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte

1. Mitglieder über 18 Jahre haben Stimmrecht und können zu allen Ämtern vorgeschlagen und gewählt werden,
2. sie sind berechtigt, an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
3. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.

Pflichten

1. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu befolgen,
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln, die festgesetzten Beiträge termingemäß zu entrichten (§ 7),
3. in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein entstehenden Rechtsangelegenheiten sich dem im Verein bestehenden Schiedsgericht oder den Schieds- und Sportgerichten der Verbände zu fügen.

Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 6

Austritt/Ende der Mitgliedschaft/Ausschließung

1. Der Austritt kann nur zum 30. 6. oder zum 31.12. mit sechswöchiger Kündigungsfrist erfolgen, sofern die Mitgliedschaft von einem Kalenderjahr bis zu diesem Zeitpunkt erfüllt ist. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eigenhändig unterschriebene Austrittserklärung - bei Jugendlichen unterschrieben von einem Erziehungsberechtigten - formlos.
2. Bevor der Austritt anerkannt wird, müssen alle Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt sein. Das Stimmrecht erlischt mit dem Eingang der Austrittserklärung.
3. Mitglieder, die mit einem Amt betraut waren, müssen beim Austritt sämtliche vereins-eigenen Akten und den dazugehörigen Schriftverkehr an den Verein übergeben und haben auch nach dem Austritt über Fragen, die aus der Zeit ihrer Vereinszugehörigkeit stammen, bereitwillig Auskunft zu geben. Dieses trifft auch bei Niederlegung einer funktionellen Vereinstätigkeit zu.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Ausschließung
5. Mitglieder, die vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, können durch Beschluss des erweiterten Vorstandes ausgeschlossen werden.
6. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb von zehn Tagen schriftlich Beschwerde beim Schiedsgericht des Vereins zulässig. Die Berufungsinstanz ist die nächste ordentliche Mitgliederversammlung, die dann endgültig und unanfechtbar entscheidet.
7. Mit dem Tage des Eingangs der Austrittserklärung, der Streichung oder dem Ausschluss erlöschen sämtliche Rechte an den Verein. Das bisherige Mitglied bleibt jedoch dem Verein gegenüber für alle Verpflichtungen haftbar.
8. Sämtliches Vereinseigentum ist zurückzugeben.
9. Vermögensrechtliche Ansprüche können beim Austritt, bei der Streichung oder beim Ausschluss nicht geltend gemacht werden. Ausgenommen sind hiervon die Beträge, die dem Verein gegebene Darlehn oder Sachwerte darstellen (§ 23).

§ 7 ¹⁾

Beiträge

1. Die Höhe des Beitrags wird in der Jahreshauptversammlung beschlossen. Ob eine Aufnahmegebühr erhoben werden soll, wird ebenfalls in der Jahreshauptversammlung beschlossen. Beitrag ist eine Bringeschuld.
2. Alle Mitglieder erteilen mit der Eintrittserklärung die Ermächtigung zum Abbuchen des Beitrages von dem auf der Eintrittserklärung anzugebenden Konto. Die Abbuchung erfolgt zum 1. 4. und 1.10. eines jeden Jahres.
3. Für vor diesen Terminen in den Verein Eintretende gilt die Abbuchung sofort bis zum nächsten Abbuchungstermin. Erst nach Abbuchung/Einzahlung erfolgt die Aufnahmebestätigung.
4. Nur in Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag kann der Beitrag auf ein Vereinskonto selbst überwiesen werden. Zahlungen mindestens für drei Monate im Voraus für ein volles Quartal.
5. Zur Sicherung der Beitragsansprüche des Vereins und der damit verbundenen Kosten tritt das Mitglied (der/die Erziehungsberechtigte) die Forderungen auf Lohn/Gehalt-/Vergütung gegen den jeweiligen Arbeitgeber an den Eisenbahner Sportverein Lüneburg von 1934 e. V. ab.

6. Werden die Abbuchungen storniert oder wird der Beitrag nicht rechtzeitig überwiesen, gehen auch die entstehenden Gebühren zu Lasten der Säumigen.
7. Zu den Gebühren zählen: eine Grundgebühr von DM 5,00 sowie Kosten, die durch die Beauftragung eines Rechtsanwaltes entstehen und alle Portokosten.
8. Nach Ablauf eines Quartals ist zusätzlich ein voller Monatsbeitrag in Rechnung zu stellen, wenn kein Beitragseingang erfolgt ist.
9. Die Streichung in der Mitgliederliste ist zum Jahresende vorzunehmen.
10. Ein Mahnschreiben, gleichzeitig Beitragsrechnung, gilt drei Tage nach Absendung als einfacher Brief als zugestellt.
11. Auf schriftlichen Antrag im Voraus kann der Beitrag höchstens für ein Kalenderjahr ermäßigt werden. Nach Ablauf der Frist ist der festgesetzte Beitrag wieder zu entrichten. Ein erneuter Antrag ist zu stellen, wenn auch weiterhin eine Beitragsermäßigung gerechtfertigt ist.
12. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
13. Eine generelle Beitragsermäßigung besteht im Verein nicht. Ausgenommen sind die Eisenbahner und deren Angehörige, die dem Verein ohne Stimmrecht zur Sportförderung beitreten.
14. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie können einen freiwilligen Beitrag entrichten.
15. In der Jahreshauptversammlung oder in der Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Erhebung von zusätzlichen Beiträgen für einen bestimmten Zeitraum oder über eine einmalige Beitragszahlung beschlossen werden.
16. Die Abteilungen können in eigener Zuständigkeit Abteilungsbeiträge erheben.

1) Als Ergänzung zu § 7 der ESV-Satzung hat die Jahreshauptversammlung am 16.03.2017 einstimmig beschlossen:

- Für Mitglieder, die dem Verein **ausschließlich** zu Trainingszwecken beitreten (z.B. Studenten), kann der Beitrag auf die Hälfte (z.Z. mindestens 5 EURO/Monat) ermäßigt werden. Mit Erteilung einer Spielberechtigung (z.B. Spielerpass) bzw. Teilnahme am aktiven Sportbetrieb erfolgt automatisch die Umstellung auf den Regelbeitrag. Die Beitragsermäßigung kann befristet werden.
- Für langjährige **passive** Mitglieder, die mindestens 5 Jahre lang vor Antragstellung nicht aktiv am Sportbetrieb teilgenommen haben, kann der Monatsbeitrag auf Antrag auf die Hälfte ermäßigt werden. Die passiven Mitglieder sollen dem Verein mindestens 25 Jahre angehören. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- Der Verein kann von Spielerinnen und Spielern, gegen die im Spielbetrieb persönliche Geldstrafen (unter Vereinshaftung) ausgesprochen werden, diese Beträge einschl. evtl. zusätzlicher Verwaltungskosten zurückfordern.
- Über die Rückforderung entscheidet der Vorstand.

§ 8

Strafen

Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Sitte und Anstand in den Sitzungen, Versammlungen, Vereinsfestlichkeiten und sonstigen Anlässen verstoßen und auch solche Mitglieder, die an sportlichen Veranstaltungen teilnehmen sollten, aber unentschuldigt fernbleiben, oder ohne Erlaubnis in anderen Vereinen in gleicher Sportart aktiv tätig sind, können bestraft werden.

Die Strafen bestimmt der Vorstand in Verbindung mit dem Obmann der Abteilung.

Der Betroffene kann innerhalb von 10 Tagen das Schiedsgericht des Vereins anrufen (§ 15).

§ 9

Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und dem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Vereinsveranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand,
- d) das Schiedsgericht,

Die Zugehörigkeit zu einem Vereinsorgan ist ehrenamtlich.

§ 10a

Aufwandsentschädigung

1. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Jahreshauptversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
2. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
3. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 11

Zusammensetzung des Vorstandes / Zeichnungsberechtigung

1. Der geschäftsführende Vorstand ist gleichzeitig Vorstand gemäß § 26 BGB und setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer, der gleichzeitig Kassenwart sein kann, zusammen. Sie vertreten den Verein in Einzelzeichnungsberechtigung.
2. Zum Vorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand, der Kassenwart und der Schriftführer.
3. Zum erweiterten Vorstand gehören neben dem Vorstand die Frauenwartin, der Sportwart, der Jugendwart, der Sozialwart, der Pressewart sowie die in der Jahreshauptversammlung bestätigten Obleute der Abteilungen.
4. Das Schiedsgericht (§ 15) und die Kassenprüfer (§ 16) gehören nicht zum Vorstand.

§ 12

Wahlen und Bestätigungen

1. Die Wahlen und Bestätigungen erfolgen für zwei Jahre in der Jahreshauptversammlung. Wiederwahl und Postenvereinigungen sind zulässig.
2. Bei den Kassenprüfern ist die Wiederwahl zweimal zulässig.
3. Die Abteilungen des Vereins führen rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung ihre Abteilungsversammlungen durch und melden die erfolgte Wahl des Obmanns der Abteilung mindestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung an den Verein.
4. In der Jahreshauptversammlung erfolgt die Bestätigung der Obleute der Abteilungen.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Obmann der Abteilung in der Amtszeit vorzeitig aus, ergänzt sich der Vorstand bis zur folgenden Mitgliederversammlung selbst.
6. Nach Ablauf der zwei Jahre bleibt der gewählte Vorstand noch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung im Amt.
7. Eine Amtsenthebung eines gewählten Vorstandsmitglieds ist durch Mehrheitsbeschluss des erweiterten Vorstandes möglich, wenn die Sachlage eine solche Maßnahme erforderlich macht.
8. Dem Betroffenen ist ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. (Frist: 10 Werktage). In der gleichen Frist kann der Betroffene das Schiedsgericht anrufen.
9. In der Jahreshauptversammlung sind zu wählen:
 - a) 1. Vorsitzender,
 - b) 2. Vorsitzender,
 - c) Geschäftsführer/Kassenwart,
 - d) Schriftführer,
 - e) Frauenwartin,
 - f) Jugendwart,
 - g) Sportwart,
 - h) Sozialwart
 - i) Pressewart.
 - j) außerdem: drei Kassenprüfer (§ 16).

§ 13

Aufgaben des erweiterten Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in Einzelzeichnungsberechtigung. Ihm obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse und die Verwaltung des Vereins.
2. Zur Koordinierung und Ausführung der vorgenannten Arbeiten und Aufgaben wird der Vorstand (§ 11 Ziffer 2) hinzugezogen.
3. Der erweiterte Vorstand, insbesondere die Obleute der Abteilungen, leiten und überwachen die sportliche Arbeit im Verein.
4. Abteilungsbeschlüsse in finanzieller Hinsicht, die über den Haushaltsvoranschlag hinausgehen, bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung des Vorstandes.
5. Der 1. Vorsitzende oder der Geschäftsführer leiten die Sitzungen, Versammlungen/-Tagungen des Vereins; im Verhinderungsfall jeweils das nächste Vorstandsmitglied.

6. Zu Vorstandssitzungen wird nach Bedarf eingeladen - oder, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder Obleute der Abteilungen eine Einberufung beantragen.
7. Die Bezeichnung der allgemeinen Punkte ist bei Einberufung zur Sitzung wegen der Gültigkeit der zu fassenden Beschlüsse nicht erforderlich. Besondere Punkte sind bei der Einberufung als Tagesordnungspunkte aufzunehmen.
8. Die Einladungen zu den Sitzungen können mündlich, fernmündlich oder schriftlich erfolgen. Sie sind 14 Tage vorher zu erteilen.
9. Die Protokolle der Sitzungen usw. sind innerhalb von 14 Tagen vom Schriftführer/Protokollführer aufzustellen und zu unterschreiben.
10. Nach Genehmigung sind sie vom Sitzungs-/Versammlungsleiter in der folgenden Sitzung zu unterzeichnen.
11. Dem Geschäftsführer obliegt die Vereinsverwaltung.
12. Der Kassenwart verwaltet die Kasse. Alle Einzahlungen nimmt er mit alleiniger Quittung entgegen. Bargeldloser Verkehr ist anzustreben.
13. Alle Ausgaben sind vorzunehmen, wenn ein grundsätzlicher Beschluss vorliegt oder es sich um Terminzahlungen handelt. Besondere Zahlungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes, wenn nicht im Einzelfall ein Beschluss vorliegt.
14. Alle Belege sind mit einer Kassenanweisung zu versehen und von einem der Vorsitzenden und vom Kassenwart abzuzeichnen.
15. Der Kassenwart legt der Jahreshauptversammlung die Jahresrechnung vor.
16. Vorstand und Obleute legen in der Geschäftsstelle bis zum Jahresende den Jahresbericht in Kurzform vor. Der Bericht soll sachlich das Sportgeschehen im Verein / in der Abteilung enthalten und gleichzeitig einen Ausblick auf das folgende Jahr geben.
17. Die Obleute legen zum Jahresende vor:
 - a.) Mitgliederliste der Abteilung (Name, Vorname, Geburtstag, Straße und Wohnort)
 - b.) Haushaltsvoranschlag der Abteilung
 - c.) Weitere Vorlagen sind zu geben, wenn von den übergeordneten Verbänden diese Angaben verlangt werden.

§ 14

Ausschüsse

Der Vorstand setzt für den ordnungsgemäßen Arbeitsablauf entsprechend der anfallenden Arbeiten Ausschüsse ein. (Festausschuss, Wirtschaftsausschuss). Die Ausschussmitglieder sind keine Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung.

§ 15

Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus dem Obmann, zwei Beisitzern und einem Ersatzbeisitzer. Es hat folgende Aufgaben:
 - a) Schlichtung von Unstimmigkeiten, bei denen das Schiedsgericht angerufen wird,
 - b) Mitwirkung bei Nichtaufnahme in den Verein (§ 4)
 - c) Mitwirkung bei Streichung oder Ausschluss (§ 6)
 - d) Mitwirkung bei Amtsenthebung (§ 12)
 - e) Mitwirkung bei Strafen (§ 8)
2. Alle Mitglieder des Schiedsgerichts werden in der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder sollen nach Möglichkeit über 30 Jahre alt sein. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Das Schiedsgericht unter sich wählt den Obmann und teilt das Ergebnis dem Vorstand mit. Für eine Sitzung sind der Obmann und zwei Beisitzer nötig.
4. Das Schiedsgericht richtet sich grundsätzlich nach den gültigen Ordnungen des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und seiner Gliederungen. Es darf nachfolgende Strafen aussprechen:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden
 - d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb des Vereins bis zu zwei Monaten, (Sperr)
 - e) Zahlung einer Buße bis zu 50,00 DM.
5. Von jeder Sitzung des Schiedsgerichts ist eine vertrauliche Niederschrift zu fertigen.
6. Die Niederschrift ist dem Vorstand zu übergeben:
 - a) wenn innerhalb der Einspruchsfrist des Betroffenen (10 Tage) kein Einspruch erfolgt und
 - b) wenn nach Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung, die endgültig und unanfechtbar entscheidet, der Fall abgeschlossen ist.
7. Jede, den Betroffenen belastende Entscheidung, ist diesem mitzuteilen. Die Entscheidung (der Beschluss) ist schriftlich zu geben. Desgleichen die Begründung.
8. Die Zustellung erfolgt durch einfachen Brief und gilt drei Werktage nach Absendung durch die Post als zugestellt. Die Frist rechnet von diesem Zeitpunkt ab.

§ 16

Kassenprüfer / Kassenprüfungen

1. In der Jahreshauptversammlung werden drei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 21 Jahre alt sein und sollten die notwendigen Kenntnisse in Kassenangelegenheiten besitzen.
2. Zur Prüfung der Kassenunterlagen sind jeweils zwei Kassenprüfer erforderlich.
3. Die Hauptkasse des Vereins sowie die Abteilungskassen (§ 7 Ziffer 17) sind nach Bedarf zu prüfen. Eine Jahresabschlussprüfung ist vorzunehmen.
4. Die Kassenprüfer bestimmen in eigener Zuständigkeit, zu welchem Zeitpunkt zu prüfen ist.
5. Die Kassenprüfungen erstrecken sich auf die rechnerische und sachliche Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Ausgaben. Beanstandungen sind im Kassenprüfungsbericht vorzulegen.
6. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zweimal zulässig. Die Kassenprüfer dürfen dem erweiterten Vorstand nicht angehören.

§ 17

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist im ersten Quartal des Geschäftsjahres durchzuführen.
2. Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Termine zur Einberufung sind vier Woche vor der Versammlung durch Aushang bekannt zu geben.
4. In begründeten Fällen kann der Vorstand, oder, wenn 20% der stimmberechtigten Mitglieder dieses verlangen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hier genügt eine durch Aushang bekannt gegebene Einberufungsfrist von fünf Werktagen.
5. Anträge zur Jahreshauptversammlung und zu den Mitgliederversammlungen sind zwei Wochen vorher schriftlich mit entsprechender Begründung an die Geschäftsstelle des Vereins zu geben.
6. Regelmäßige Tagesordnungspunkte zur Jahreshauptversammlung:
 - a) Protokoll der letztjährigen Jahreshauptversammlung
 - b) Ehrungen, Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - c) Jahresberichte des Vorstandes und der Obleute
 - d) Kassenbericht - Haushaltsvoranschlag

- e) Bericht der Kassenprüfer
 - f) jährlich: Entlastung; alle zwei Jahre Neuwahlen
 - g) Neuwahlen und Bestätigungen (§§ 12,15 und 16)
 - h) Beitragsfestsetzung / Umlagen / Sonderbeiträge
 - i) Anträge
 - j) Verschiedenes
 - k) Bei Bedarf: Satzungsänderungen und Beschlussfassung.
7. Auf Antrag und auf Vorschlag kann die Jahreshauptversammlung besonders verdiente Mitglieder und Persönlichkeiten, die sich um und für den Verein herausragend verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
 8. Für die Vorstandswahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind. Eine Ausnahme ist die Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung.
 9. Grundsätzlich kann ein Mitglied nicht zum Vorstandsmitglied gewählt werden, ein Obmann nicht bestätigt werden, wenn die Bedingungen in § 5 der ESV-Satzung nicht erfüllt sind
 10. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt auf Antrag des den Bericht erstattenden Kassenprüfers.
 11. Für die Neuwahl des 1. Vorsitzenden ist ein Wahlausschuss von drei Personen zu benennen. Ein Mitglied des Wahlausschusses übernimmt die Wahl des 1. Vorsitzenden.
 12. Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt dieser die Wahlen der übrigen Vorstandsmitglieder, die Bestätigung der Obleute und die weitere Leitung der Jahreshauptversammlung
 13. Der Wahlausschuss gilt nach Abschluss der Wahlen und Bestätigungen als aufgelöst.
 14. Über die Ehrungsordnung, die als Anlage zur Satzung zu nehmen ist, ist in der Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung zu beraten und mit Mehrheitsbeschluss abzustimmen.
 15. Wenn es erforderlich ist, können andere Ordnungen, wie Geschäftsordnung, Spielordnung usw. eingeführt werden. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteile der Satzung.

§ 19

Versicherung

1. Die bis 18 Jahre alten Sportler unterstehen dem Schutz des kommunalen Schadensausgleichs, vertreten durch den Stadtjugendpfleger.
2. Mitglieder über 18 Jahre sind durch die vom Landessportbund für alle Vereine abgeschlossene Versicherung versichert.
3. Durch den Verein ist eine zusätzliche Pkw-Haftpflichtversicherung für Fahrten im Auftrag des Vereins zu auswärtigen Veranstaltungen mit einer Selbstbeteiligung von DM 300,00 abgeschlossen.
4. Die Inanspruchnahme der Versicherungen setzt die durch Eintrittserklärung und Zahlung des Vereinsbeitrages nachgewiesene Mitgliedschaft voraus.
5. Ein Verdienstausschlag wird nicht gezahlt. Der Abschluss einer privaten Unfallversicherung im Einzelfall ist ratsam.
6. Alle Unfallmeldungen sind innerhalb von drei Tagen durch den Obmann der Abteilung in Verbindung mit dem Verletzten/Geschädigten in der Geschäftsstelle des Vereins

vorzulegen. Geht die Meldung verspätet oder nicht ein, besteht kein Leistungsanspruch.

7. In jedem Einzelfall ist bei einem Sportunfall die eigene Krankenversicherung in Anspruch zu nehmen. Erst nach diesen Leistungen tritt die Sportversicherung ein. Bei Nichtinanspruchnahme der Leistungen der eigenen Krankenversicherung werden die Sätze als Privatpatient vom Arzt/Krankenhaus berechnet. Diese Kosten werden **nicht** von der Versicherung oder von der Sporthilfe übernommen.

§ 20

Anschaffungen / Fahrtkosten

1. Die Übernahme der Kosten für die Ausrüstung der einzelnen Sportler erfolgt nicht durch den Verein. Der Verein ist bei vorheriger Absprache bereit, einen angemessenen Zuschuss zu den Anschaffungskosten zu leisten.
2. Fahrtkostenbeiträge zu den Pflichtspielen sind im Voraus festzulegen.
3. Für Fahrtkosten zu anderen Anlässen (Freundschaftsspiele und andere Begegnungen) sind, wenn die Kosten über den allgemeinen Rahmen hinausgehen, vor der Veranstaltung mit dem Vorstand rechtzeitig entsprechende Absprachen zu treffen. Nachträglich eingereichte Forderungen und nicht abgesprochene Forderungen werden nicht anerkannt. -

§ 21

Verfahren der Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des eingeladenen Gremiums anwesend ist.
2. Die Beschlüsse in den Sitzungen und Versammlungen werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
3. Die Mehrheit ist nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen; Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen.
4. Abstimmung bei Satzungsänderungen: siehe § 22.
5. Abstimmung bei Vereinsauflösung: siehe § 23.
6. Grundsätzlich erfolgt die Abstimmung offen durch Handheben. Auf Antrag eines Einzelmitgliedes, über den nicht abzustimmen ist, das eine geheime Wahl für erforderlich hält, muss eine geheime Wahl per Stimmzettel durchgeführt werden.
7. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder über 18 Jahre, wenn sie den Pflichten dem Verein gegenüber vollständig nachgekommen sind. Mit dem Zeitpunkt der Abgabe einer Austrittserklärung erlischt das Stimmrecht, auch wenn der Zeitpunkt des Austritts erst zu einem späteren Zeitpunkt angegeben ist.
8. Mitglieder unter 18, Eltern/Erziehungsberechtigte der Mitglieder unter 18 Jahre sowie Mitglieder der Sportförderung können an den Versammlungen teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 22

Satzungsänderung

Der Punkt zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung muss bei der Einberufung zur Versammlung angegeben sein.

In einer allgemeinen Versammlung kann für eine Satzungsänderung kein Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder oder die Zustimmung von 2/3 aller dem Verein angehörenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

§ 23

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Der Beschluss kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an den Verband Deutscher Eisenbahner Sportvereine (VDES) oder an den Nachfolgeverband, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Rahmen der Förderung des freien Sports zu verwenden hat.
4. Bundesbahneigentum oder Privateigentum, das nachweislich zur Nutzung eingebracht wurde, ist zurückzugeben. (§§ 2 und 6).

§ 24

Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung des Vereins ist am 30.4.1959 erstmals beschlossen worden. Die Satzungsänderungen vom 5.2.1963, 8.2.1969, 21.2.1976, 18.2.1988, 24.2.1994 und 11.03.2010 sind eingearbeitet worden.
2. Die vorliegende Satzung tritt mit der Beschlussfassung am 11.3.2010 in Kraft.
3. Die bisherige Fassung der Satzung vom 24.2.1994 ist mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Lüneburg, den 11.3.2010
gez: Friedrich Stolze
2. Vorsitzender

gez: Hans-Werner Heitsch
Geschäftsführer

Ehrungsordnung

(gem. § 18 Ziffer 14 Anlage zur Vereinssatzung)

§ 1

Der Eisenbahner Sportverein Lüneburg von 1934 e. V. würdigt die ehrenamtliche Tätigkeit und die besonderen Verdienste seiner Mitglieder durch nachstehende Ehrungen.

In Ausnahmefällen können auch Personen geehrt werden, die kein Vereinsmitglied sind, wenn sie sich um und für den Verein besondere Verdienste erworben haben.

Eine Ehrung kann vorgenommen werden, wenn ein Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder eines Abteilungsobmannes vorliegt.

Die Entscheidung für eine vorzunehmende Ehrung trifft der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

§ 2

Die Ehrung erfolgt durch die Verleihung

- der Ehrennadel,
- der Ehrenurkunde,
- der Verdienstnadel,
- der Ehrengabe.

Die Silberne Verdienstnadel und die Goldene Verdienstnadel werden für besondere Leistungen und Verdienste überreicht. Die Goldene Verdienstnadel setzt die Verleihung der Silbernen Verdienstnadel voraus.

Ehrengaben können aus besonderen Anlässen vergeben werden.

§ 3

Die Ehrenmitgliedschaft wird als höchste Ehrung an Persönlichkeiten verliehen, die sich überragende Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Mehrheitsbeschluss in der Jahreshauptversammlung.

Das Ehrenmitglied ist von der Beitragspflicht befreit. Freiwillige Beiträge können entrichtet werden.

Das Ehrenmitglied hat beratende Stimme in Sitzungen und Versammlungen; es kann zu allen Vorstandsämtern gewählt werden und hat dann in dieser Eigenschaft volles Stimmrecht.

Als Dank und Würdigung für herausragende, besondere Leistungen zum Wohle des Vereins können im Einzelfall auch Nichtmitglieder zum Ehrenmitglied ohne weitere Rechte und Pflichten im Verein ernannt werden.

§ 4

Für langjährige Mitgliedschaft verleiht der Verein

- die Silberne Ehrennadel (25 Jahren Mitgliedschaft),
- die Silberne Ehrennadel Schießabteilung (Gründung 1955) (25 Jahre Mitgliedschaft)
- die Goldene Ehrennadel (40 Jahren Mitgliedschaft),

- die Goldene Ehrennadel der Schießabteilung (40 Jahre Mitgliedschaft),
- die Ehrenurkunde (ab 50 Jahre Mitgliedschaft für jedes volle Jahrzehnt).

§ 5

Alle Ehrennadeln werden mit Urkunde bei besonderen Anlässen verliehen.

§ 6

Vorschläge zur Ehrung durch Fachverbände und durch den KSB, LSB und den Kommunen sind von den Abteilungen über den Vorstand zu leiten.

§ 7

Die Ehrungsordnung tritt durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 25.03.1999 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die Ehrungsordnung vom 18.02.1988.

gez: Johannes Erdmann
1. Vorsitzender

gez: Hans-Werner Heitsch
Geschäftsführer